

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 20 Antragstellung und Entscheidung

§ 21 Angabepflicht

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 22 (gegenstandslos)

§ 23 Inkrafttreten

Aufgrund des § 39 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 22. Juni 1990 wird folgende Anordnung erlassen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Förderung

(1) Ziel der individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer angemessenen beruflichen Qualifizierung entgegenstehen, zu überwinden. Damit soll der Gefahr künftiger Arbeitslosigkeit, unterwertiger Beschäftigung oder eines Mangels an Arbeitskräften vorgebeugt und die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert werden. Zugleich sind damit die Hilfen der Berufsberatung, insbesondere die überörtliche Ausgleichsvermittlung in Berufsausbildungsstellen und das Angebot von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, zu unterstützen und zu ergänzen.

(2) Die Arbeitsverwaltung gewährt zur individuellen Förderung der beruflichen Ausbildung laufende Berufsausbildungsbeihilfen (§ 40 AFG).

§ 2

Art der Ausbildung und der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird gewährt für

1. die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe oder
 - a) den Berufen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 25 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als Ausbildungsberufe im Sinne von § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes gelten,
 - b) den Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. März 1989 (BGBl. I S. 551),
 - c) den Ausbildungsverhältnissen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 27 Abs. 2 der Handwerksordnung als Ausnahme zugelassen sind,
2. die Berufsausbildung in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung — SMAusV) der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338),
3. die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Personen, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zur Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder eine Arbeitnertätigkeit.

(la) Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 können zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung der Teilneh-

mer, insbesondere von Jugendlichen ohne Abschluß der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, auch allgemeinbildende Fächer mit dem Ziel enthalten, zugleich auf den nachträglichen Erwerb dieses Abschlusses vorzubereiten oder zum Abbau beruflich schwerwiegender Allgemeinbildungsdefizite beizutragen, soweit der Anteil dieser Fächer nicht überwiegt.

(2) Bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Absatz 1 Nr. 3) ist eine Förderung nur möglich, wenn zuvor zwischen Arbeitsverwaltung und Maßnahmeträger ein schriftlicher Vertrag im Sinne von § 7 Abs. 5 abgeschlossen wurde. Bei Maßnahmen mit integriertem Internat ist weiter Voraussetzung für die Förderung, daß der Teilnehmer der internatsmäßigen Betreuung aus Gründen bedarf, die in seiner Person liegen.

§ 3

Erstmalige und weitere Berufsausbildung

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird grundsätzlich für die erstmalige Berufsausbildung gewährt.

(2) Bei begründeter vorzeitiger Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses ist Berufsausbildungsbeihilfe für eine neue Ausbildung zu gewähren.

§ 4

(gegenstandslos)

§ 5

(gegenstandslos)

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

(1) Berufsausbildungsbeihilfe wird gewährt,

1. wenn der Auszubildende für den angestrebten Beruf geeignet ist und
 2. wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das Ausbildungsziel erreichen wird.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

§ 7

Anforderungen an berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

(1) Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme muß zielgruppengerecht und insbesondere nach Dauer, Inhalt und Ausgestaltung, der Unterrichtsmethode und der Ausbildung sowie der Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte qualitativ geeignet sein, das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

(2) Ein Vertrag im Sinne von Absatz 5 darf mit dem Träger einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nur abgeschlossen werden, wenn diese die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 Satz 2 AFG erfüllt Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur, wenn sie sich auf das zum Erreichen des Maßnahmezieles Notwendige beschränkt. Die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme darf allgemeinbildende Fächer nur in dem Umfang enthalten, der für das Erreichen des Maßnahmezieles erforderlich ist. Bei Kostensätzen, die die durchschnittlichen Kostensätze von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit gleichem oder ähnlichem Bildungsziel nicht überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie angemessen im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG sind.

(3) Die Teilnahme an einer Maßnahme kann nur gefördert werden, wenn die Gesamtaufwendungen dafür im Hinblick auf die mit der Maßnahme angestrebten Ziele vertretbar und aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich sind.

(4) Es sollen Festpreise vereinbart werden.